Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Peer Lilienthal (AfD)

Wann möchte die Landesregierung den Abbau von Altschulden angehen?

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 08.01.2018

Trotz der sich verbessernden Haushaltslage ist das Land Niedersachsen verschuldet. Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. gibt auf seiner Homepage¹ den Schuldenstand des Landes mit rund 61 000 000 000 Euro an. Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU² spricht von einem Einstieg in den Schuldenabbau. Verschiedentlich wurde auch vor dem Hintergrund der jüngsten Steuerschätzung diskutiert ob und in welchem Umfang Landeskredite zeitnah zu tilgen seien.

- Ist der Schuldenstand des Landes Niedersachsen mit 61 000 000 000 Euro annähernd zutreffend angegeben?
- 2. Wie hat sich der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils den Schuldenstand auf den 31. Dezember eines Jahres angeben)?
- 3. Wie hoch war der Zinsaufwand des Landes in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016? Wie hoch ist der Zinsaufwand des Landes im Jahr 2017 voraussichtlich?
- 4. Wann sind die Landeskredite jeweils fällig?
 - a) Fälligkeit in über fünf Jahren,
 - b) Fälligkeit in drei bis fünf Jahren,
 - c) Fälligkeit in einem bis drei Jahren,
 - d) Fälligkeit in sechs Monaten bis zu einem Jahr,
 - e) Fälligkeit in weniger als sechs Monaten.
- 5. Sichert das Land Niedersachsen das Zinsänderungsrisiko ab?
- 6. Werden seitens des Landes Mikrostresstests durchgeführt, um die Auswirkungen einer Zinssteigerung auf den Landeshaushalt abschätzen zu können?
- 7. Wann gedenkt die Landesregierung die Regelungen des Grundgesetzes³ zum Verzicht auf Kreditaufnahmen in die Landesverfassung zu übernehmen?
- 8. Das Grundgesetz ermöglicht, für außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigen, in Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 die Schaffung von Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der "schwarzen Null". Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, diese Formulierung in die Landesverfassung zu übernehmen und zu konkretisieren?
- 9. Erwägt die Landesregierung, im Zuge der Einführung der sogenannten Schuldenbremse auch die Schuldentilgung gesetzlich zu regeln?

³ Artikel 109 Absatz 3 GG.

www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de, Abruf vom 19.12.2017.

² Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU, Seite 132, Randnummern 3396 und 3397.